

# Grundeigentümerbeitragsreglement der Stadt Solothurn

---

vom 29. Oktober 1980 (GBRSO)<sup>1)</sup>

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 sowie auf die § 118 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, § 121 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 sowie die §§ 2, 3 und 32 der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren vom 3. Juli 1978, beschliesst:

## I. Geltungs- und Anwendungsbereich

### § 1

Geltungs- und Anwendungsbereich (§§ 1 - 5 GBV)<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup>Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (Grundeigentümerbeitragsverordnung) vom 3. Juli 1978 (GBV ).<sup>2)</sup>

<sup>2)</sup>Es findet Anwendung auf die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr und der Abwasserbeseitigung dienen.

<sup>3)</sup>Die Finanzierung der übrigen Versorgungsanlagen wird in besonderen Reglementen geregelt.

### § 2

Inhalt (§§ 2, 3 GBV)

Das Reglement regelt:

a) die Beitragsansätze für die Verkehrsanlagen

1) Fassung vom 3. April 2018

2) Fassung vom 27. Juni 1995

3) Gemäss Beschluss vom 27. Juni 1995 wird im ganzen Reglement die Bezeichnung "ER" durch "GBV" ersetzt.

- b) die Beitragsansätze für die Anlagen der Abwasserbeseitigung
- c) die Gebührenansätze für den Anschluss an die Anlagen der Abwasserbeseitigung
- d) die Gebührenansätze für die Benützung des städtischen Kanalisationsnetzes
- e) die Gebührenansätze für die Benützung und Amortisation der regionalen Abwasserbeseitigungsanlagen.

## II. Verkehrsanlagen

### § 3

Strassenkategorien  
(§ 39 GBV)

<sup>1</sup>Die bestehenden und projektierten Strassen des Erschliessungsplanes werden in folgende Kategorien eingeteilt:

- a) Erschliessungsstrassen
  - 1. Quartier- und Wohnstrassen
  - 2. Fusswege
- b) Industrie- und Gewerbestrassen
- c) Sammelstrasse
- d) Geschäftsstrassen
- e) Hauptstrassen
- f) Fuss- und Radwege mit Durchgangsfunktion
- g) Privatstrassen.

<sup>2</sup>Industrie- und Gewerbestrassen sind Erschliessungsstrassen in Industrie- und Gewerbebezonen; Geschäftsstrassen

sind Erschliessungs- oder Sammelstrassen in Kernzonen und in der Altstadtzone.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat teilt sämtliche im Erschliessungsplan enthaltenen bestehenden und projektierten Strassen einer Kategorie gemäss Abs. 1 zu.

#### § 4

Beiträge (§§ 6, 7, 42 GBV)

<sup>1</sup>Die Beitragsansätze beim Neubau einer Verkehrsanlage betragen:

- a) für Erschliessungsstrassen
  - 1. Quartier- und Wohnstrassen bis 6 m Fahrbahnbreite: 85 % der Kosten
  - 2. Fusswege bis zu einer Breite von 3 m: 85 % der Kosten
- b) für Industrie- und Gewerbestrassen bis zu 8 m Fahrbahnbreite: 85 % der Kosten
- c) für Sammelstrassen bis zu 7 m Fahrbahnbreite: 70 % der Kosten
- d) für Geschäftsstrassen bis zu 7 m Fahrbahnbreite: 70 % der Kosten
- e) für Hauptstrassen mit unmittelbarer Erschliessungsfunktion bis 7 m Fahrbahnbreite: 40 % der Kosten

<sup>2</sup>Für Fuss- und Radwege mit reiner Durchgangsfunktion werden keine Beiträge erhoben.<sup>1)</sup>

1) Fassung vom 27. Juni 1995

<sup>3</sup>Bei Ausbau und Korrektur bestehender Strassen betragen die Beitragsansätze 60 % der Ansätze für Neubauten, sofern schon einmal Beiträge geleistet worden sind; andernfalls gelten die vollen Ansätze.

#### § 5

Ersatzabgaben (§ 43 GBV)

Die Ersatzabgaben für Abstellplätze werden im Reglement über Parkplätze für Motorfahrzeuge geregelt.

### **III. Abwasserbeseitigungsanlagen**

#### § 6

Beiträge (§ 44 GBV)

Für Abwasserbeseitigungsanlagen, welche in Ergänzung zum bestehenden Kanalisationsnetz erstellt werden, erhebt die Gemeinde Beiträge von 70 % der Kosten von Normalabwasserkanälen nach GBV.

#### § 7

Anschlussgebühren (§§ 29, 46 GBV)

<sup>1</sup>Die Gebühr für den Anschluss an Abwasserbeseitigungsanlagen, für welche Beiträge nach § 6 erhoben werden, beträgt:<sup>1)</sup>

a) für Industriegebäude 1,5 ‰

b) für alle übrigen Gebäude 3 ‰

der Gesamtversicherungssumme der Solothurnischen Gebäudeversicherung (mit Zusatzversicherung).

1) Fassung vom 27. Juni 1995

<sup>2</sup>Die Gebühr für den Anschluss an Abwasserbeseitigungsanlagen, welche vor Inkrafttreten dieses Reglementes erstellt wurden, beträgt:

a) für die an die Kanalisation angeschlossenen Grundstücke oder Grundstückteile:

1. Gebäudegrundfläche sowie verfestigte Plätze von mehr als 20 m<sup>2</sup>, Fr. 3.-- je m<sup>2</sup>
2. Restflächen, Fr. 1.-- je m<sup>2</sup>

Bei späterer Überbauung oder Verfestigung der Restfläche ist die Differenz nachzuzahlen.

b) für die an die Kanalisation angeschlossenen Gebäude:

1. Industriegebäude: 3 ‰
2. alle übrigen Gebäude: 6 ‰

der Gesamtversicherungssumme

<sup>3</sup>Bei einer Erhöhung der Gesamtversicherungssumme infolge Neu- oder Umbaus ist nach Abs. 1 oder 2 eine Nachzahlung zu leisten; eine Erhöhung von weniger als 5 % löst keine Nachzahlung der Anschlussgebühr aus.

#### § 8<sup>1)</sup>

Benützungsgebühren  
(§§ 32, 47 GBV)

<sup>1</sup>Für die Benützung und Amortisation der Abwasserbeseitigungsanlagen werden wiederkehrende Benützungsgebühren erhoben. Diese setzen sich aus einer Grund- und einer Verbrauchsgebühr zusammen.

<sup>2</sup>Die Grundgebühr pro Jahr beträgt Fr. 60.00 pro Wassermesser pro Jahr.

1) Von der Gemeindeversammlung am 26. Juni 2018 auf den 1.1.2019 in Kraft gesetzt

<sup>3</sup>Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.30 pro m<sup>3</sup> bezogenes Frischwasser

<sup>4</sup>Der Wasserbezug wird nach den Bestimmungen des Reglements über die Versorgung von Energie und Wasser durch die Regio Energie Solothurn berechnet.

#### § 9<sup>1)</sup>

Die Benützungsgebühren werden von der Regio Energie Solothurn in Rechnung gestellt.

#### § 9bis 2)

Mehrwertsteuer

Auf den Gebühren der Abwasserbeseitigungsanlagen und Kanalisationen (§§ 7 ff) wird die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer erhoben.

### **IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

#### § 10<sup>3)</sup>

Zuständigkeit

Die in den §§ 9, 11 Abs. 1 und 2, 15, 18 Abs. 1, 19, 20 Abs. 5, 21 Abs. 2 und 4, 22 Abs. 2 und 3 der Grundeigentümerbeitragsverordnung dem Gemeinderat erteilten Kompetenzen, werden an das Stadtbauamt, die in den §§ 14 Abs. 4, 24, 25 und 31 desselben dem Gemeinderat erteilten Kompetenzen an die Gemeinderatskommission delegiert.

1) Redaktionelle Änderung vom 11. Dezember 2007

2) Von der Gemeindeversammlung am 26. Juni 2018 auf den 1.1.2019 in Kraft gesetzt

3) Fassung vom 27. Juni 1995

§ 11

Aufhebung bisheriger  
Reglemente

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes sind alle ihm widersprechenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere Art. 11 - 16 und 72 - 74 h des Baureglementes vom 24. Juni 1938 / August 1968 / November 1972.

§ 12

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2019 in Kraft.

---

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 29. Oktober 1980

Der Stadtammann:

Fritz Schneider

Der Stadtschreiber:

Peter Gisiger

Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt: Regierungsratsbeschluss Nr. 6259 vom 21. November 1980

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Egger